IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2005

Nr. 2005/379
KR.Nr. I 222/2004 (BJD)

Interpellation Irene Froelicher (FdP/JL, Lommiswil): Quads – grenzenlose Freiheit? (03.11.2004)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Interpellationstext

Die Regierung wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln das Befahren von Waldwegen, Wanderwegen sowie Feldwegen und Feldern durch motorisierte Fahrzeuge? Wie sind die Ausnahmen geregelt?
2. Genügen die vorhandenen Gesetze als Grundlage für den Vollzug, um zu gewährleisten, dass Natur und Erholungssuchende vor übermässigen Störungen durch motorisierte Fahrzeuge geschützt werden können?
3. Welche Schwierigkeiten stellen sich beim Vollzug dieser Gesetze und welche Schritte erfolgen oder erwägt die Regierung, um die Vorschriften durchzusetzen?
4. Welche Strafen gibt es bei Zuwiderhandlung und einer darauf folgenden Anzeige durch Privatpersonen oder durch die Polizei?
5. Ist es gesetzlich möglich, im Wiederholungsfall das Fahrzeug zu beschlagnahmen?
6. Wie sehen die gesetzlichen Regelungen diesbezüglich in den angrenzenden Kantonen aus und wie werden diese dort vollzogen?
7. Ist als Folge eines strengeren Vollzugs der Gesetze in angrenzenden Kantonen ein Ausweichen von Motorrädern und Quads in die Landwirtschaftsgebiete und die Wälder des Kantons Solothurn festzustellen?
8. Ist es denkbar und wäre die Regierung bereit in Absprache mit den angrenzenden Kantonen koordiniert gegen diesbezügliche Auswüchse vorzugehen?

2. Begründung

Die Belastung des ländlichen Raumes und des Waldes durch Freizeitaktivitäten ist in den letzten Jahren stetig grösser geworden. Durch diesen vermehrten Druck haben die Interessenkonflikte unter Erholungssuchenden zugenommen. Personen, welche in der Natur Ruhe und frische, saubere Luft suchen, fühlen sich zunehmend durch Motorenlärm und Geruchsbelästigungen gestört. Aber auch wildlebende Tiere werden vermehrt in ihren Rückzugsgebieten aufgeschreckt. Landwirte melden Kühe und Rinder, welche durch plötzlichen Motorenlärm in Panik geraten und als Folge davon die Einzäunungen durchbrechen. Es wird sogar von absichtlich durchschnittenen Zäunen berichtet. Wie wir der Presse entnehmen konnten, werden neuerdings organisierte Quad-Touren angeboten. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sich motorisierte Freizeitvergnügen weiter ausbreiten werden. Die Natur, Ruhe suchende Personen und Landwirte werden also zunehmend durch Quads und Motorräder belästigt und gestört werden. In diesem Zusammenhang ist es für die Bevölkerung wichtig

zu wissen, wie die rechtliche Situation bezüglich des Befahrens von Feld und Wald ist, wie der Vollzug gewährleistet werden kann und welches die Haltung der Regierung dieser Problematik ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir beantworten die gestellten Fragen wie folgt:

3.1 Zu Frage 1

3.1.1 Für **Wald** und **Waldwege** gelten für das Befahren mit Motorfahrzeugen folgende gesetzlichen Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)

Art. 15 Motorfahrzeugverkehr

[1]Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben.

[2]Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen.

[3]Die Kantone sorgen für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, können Barrieren angebracht werden.

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV, SR. 921.01)

Art. 13 Motorfahrzeugverkehr

[1]Waldstrassen dürfen zu folgenden Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden:

a. zu Rettungs- und Bergungszwecken;
b. zu Polizeikontrollen;
c. zu militärischen Übungen;
d. zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
e. zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

[2]Der übrige Wald darf nur mit Motorfahrzeugen befahren werden, wenn dies zur Erfüllung eines Zweckes nach Absatz 1 unumgänglich ist.

[3]Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen sind auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten.

Im Kanton Solothurn wurden diese Bestimmungen wie folgt ausgeführt:

Waldgesetz (BGS 931.11)

§ 7 Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG)

[1]Wald und Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur zu forstlichen Zwecken befahren werden.

[2]Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und den Vollzug.

Waldverordnung (BGS 931.12)

§ 20 Motorfahrzeugverkehr (§ 7 WaG SO)

a) Berechtigte

Zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen sind befugt:

a. die nach Bundesrecht berechtigten Personen;
b. wer forstliche Bauten und Anlagen oder öffentliche Werke im Wald baut und unterhält;
c. wer gesetzliche Aufgaben im Interesse der Jagd wahrnimmt oder wer zur Ausübung der Jagd auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist;
d. wer landwirtschaftliche Liegenschaften bewirtschaftet, deren zweckmässige Zufahrt über die betreffende Waldstrasse führt;
e. wer über eine Ausnahmebewilligung des Departementes verfügt.

§ 21 b) Signalisation: Verfahren; Einsprache

[1]Wo für die Strassenbenutzer nicht klar erkennbar ist, dass eine Waldstrasse vorliegt sowie in Fällen, wo in der Praxis das Fahrverbot nicht beachtet wird, hat das Kantonsforstamt von Amtes wegen oder auf Antrag der Waldeigentümer die Signalisation oder eine andere Massnahme anzuordnen.

[2]Die Anordnung einer Signalisation wird, nach Rücksprache mit den Waldeigentümern und den Einwohnergemeinden, im Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

[3]Innert 10 Tagen seit Publikation kann gegen die Anordnung schriftlich und begründet Einsprache beim Departement erhoben werden.

Da Quads als Leicht- oder Kleinmotorfahrzeuge gelten, ist somit das Befahren von Wald und Waldwegen verboten.

3.1.2 Für **Fuss- und Wanderwege** gelten folgende Bestimmungen:

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01).

Art. 43 Verkehrstrennung

Absatz 1

Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.

Wenn die Funktion des Weges unklar ist, muss gemäss Art. 5 Absatz 1 SVG das Fahrverbot signalisiert werden. Das gilt insbesondere für Feldwege, wo allerdings häufig schon die Zulassungsbeschränkung für landwirtschaftliche Fahrzeuge das Befahren mit Quads zu Hobbyzwecken ausschliesst.

3.1.3 **Ausserhalb von Strassen und Wegen,** in Feld und Flur gilt die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (SSV. BGS 733.11).

§ 11 Verbot

Die Verwendung sämtlicher Arten von Motorfahrzeugen ist ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege (sowie Wegen, die sich für den Verkehr offensichtlich nicht eignen (Art. 43 Abs. 1 SVG)), verboten.

3.2 Zu Frage 2

Ja.

3.3 Zu Frage 3

Das Problem liegt in der Tat nicht bei der Gesetzgebung, sondern im Vollzug. Dabei darf das Problem auch nicht überbewertet werden, zumal im Kanton Solothurn gegenwärtig weniger als 100 Quads immatrikuliert sind und kein starker Anstieg festzustellen ist. Der Vollzug, also die Durchsetzung der Fahrverbote ist erschwert,

- Weil die mit Fahrverbot belegten Wege und Flächen eine grosse Ausdehnung haben. Übertretungen werden deshalb meist nur zufällig entdeckt, zumal diese meist auch ausserhalb etwa der Arbeitszeit des Forstdienstes (Feierabend, Wochenende) stattfinden.

- die Identifikation der Fahrzeuge ist nicht immer einfach.

- Anzeigen erfolgen oft nicht mit der notwendigen Konsequenz.

- unter Umständen ist auch nicht zweifelsfrei erstellt, ob - mangels Signalisation - ein Fahrverbot gilt (s. oben zu Art. 43 Abs. 1 SGV). Anderseits müssen auch Schilderwälder vermieden werden.

3.4 Zu Frage 4

Gemäss Art. 43 WaG ist bei vorsätzlichem verbotenem Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen Haft oder Busse bis 20'000 Franken möglich. Ansonsten wird das Missachten eines Verbotes für Motorfahrzeuge und Motorräder mit einer Busse von 100 Franken bestraft. Bei Verletzung von Bestimmungen über den Strassenverkehr können Haft oder Busse ausgesprochen werden (§ 37 SVV).

3.5 Zu Frage 5

Die Einziehung von Gegenständen, welche zur Regelung eine strafbaren Handlung gedient haben (Sicherungseinziehung), ist in Art. 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) abschliessend geregelt. Eine Einziehung ist durch den Richter nur möglich, wenn die entsprechenden Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

3.6 Zu Frage 6

Insbesondere auch im Hinblick auf die Antwort auf Frage 7 beschränken wir uns hier auf eine summarische Antwort, ohne die detaillierten Gesetzesbestimmungen aufzuführen:

Die Regelung für Wald und Waldstrassen, Flur- und Wanderwege ist eine bundesrechtliche, das heisst, es gelten die gleichen Regeln wie in unserem Kanton. Der Vollzug ist in den Nachbarkantonen ungefähr gleich, das heisst es gibt auch die gleichen Probleme. Die Zahlen der immatrikulierten Quads im Kanton Solothurn und den Nachbarkantonen gemäss Bundesamt für Statistik (2003): Solothurn: 74; Bern: 407; Aargau: 177; Luzern: 119; Basel: 58; Jura: 44.

3.7 Zu Frage 7

Nein.

3.8 Zu Frage 8

Sollte sich das Problem verschärfen, sind wir selbstverständlich bereit, den Vollzug mit den Nachbarkantonen zu koordinieren und Absprachen zu treffen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Rechtsdienst BJD (La)
Volkswirtschaftsdepartement
Departement des Innern
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat